

XII.

Partikularrecht

der

Grafschaft

Wittgenstein - Wittgenstein.

I.

Entwurf.

§. 1.

Das Grundeigenthum in dieser Grafschaft gehört mit den, in demselben enthaltenen Rechten, in soweit dessen Verleihung an einen Andern nicht nachgewiesen worden, dem Staudesherrn, als Grundherrn.

I.
Eigenthum.

§. 2.

Alle Forsten und Waldungen insonderheit befinden sich im Grundeigenthum des Staudesherrn.

II.
Forst- und
Wald-eigen-
thum.

§. 3.

Auch die auf bäuerlichen Grundstücken stehenden Waldbäume gehören, mit Ausnahme der weichen Holzarten, als: Eichen, Erlen und Weiden, dem Staudesherrn, als Ober-Eigenthümer.

§. 4.

Die Mast- und alle anderen Benutzungen der Waldungen und Holzungen stehen demselben ebenfalls ausschließlich zu.

§. 5.

In Ansehung der Forsten und Waldungen verbleibt es, bis auf Weiteres, bei den darüber bestehenden Vorschriften, insonderheit den Gräflich Wittgensteinschen Forst- Jagd- und Fischerel-Ordnungen vom 3. Januar 1737 und vom 28. April 1749.

§. 6.

Die Jagd steht, ihrem ganzen Umfange nach, dem Staudesherrn ausschließlich zu.

III.
Jagd.

In Ansehung derselben verbleibt es ebenfalls bei den in §. 5. gedachten Verordnungen.

§. 7.

IV. Das Bergrecht gehört ausschließlich dem Standesherrn.

§. 8.

V. Auch die Fischerei gehört im Umfange der Grafschaft ausschließlich dem Standesherrn, als Grundherrn, und verbleibt es, bis auf Weiteres, bei den deshalb bestehenden Vorschriften. (§. 5.)

§. 9.

VI. Jedem Untertan ist gestattet, ohne Abgaben, Tauben zu halten, sie müssen jedoch während der Saatzeit, im Frühjahr und Herbst, vier Wochen eingehalten werden; die Polizeibehörde hat, mit Zuziehung der Ortsvorstände, die Verbotzeit öffentlich bekannt zu machen, die Forstbiener sollen die während der Verbotzeit betroffenen Tauben schießen, und die Flurschützen darauf achten und Uebertretungen anzeigen.

§. 10.

VII. Der Standesherr hat als Grundherr das Zehntrecht auf allen an bäuerliche Besitzer ausgethanenen Grund und Boden, und besteht dasselbe aus dem zehnten Theil der auf demselben gewonnenen Früchte.

§. 11.

Werden Aecker oder Wiesen in Gärten verändert; so bleiben diese zehntpflichtig und wird von den in ihnen gewonnenen Früchten der Zehnte erhoben.

§. 12.

VIII. Das Recht, Mühlen anzulegen und zu haben, steht allein dem Standesherrn zu.

§. 13.

Alle Einwohner der Grafschaft sind verpflichtet, auf der Mühle, welcher sie zugewiesen sind, mahlen zu lassen.

§. 14.

Derjenige Müller, welcher die ihm in den Verordnungen vorgeschriebenen Pflichten verlegt, und insouders

hitt eines Betrugs durch Entwendung, Verküzung oder Verkaufslügg des zum mahlen ihm zugebrachten Getreids, sich schuldig macht, wird in Gemäßheit dieser Verordnungen bestraft.

§. 15.

Alle Sattungen von Näher- und Abtriebsrechten, welche durch Ortsgewohnheiten oder durch Orts-Statuten oder Landes-Verordnungen bestätigt sind, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sind aufgehoben.

§. 16.

Eben dieses gilt in Ansehung der durch Testamente oder Verträge bestimmten Näherrechte und Retracte dergestalt, daß nicht nur bei den zur Zeit der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 15. Mai 1812 bereits errichteten oder eröffnet gewesenen Testamenten oder Verträgen das daraus erworbene Recht als nicht existirend angesehen, sondern auf jede Klausel dieser Art, welche einem künftig zu errichtenden Testamente oder Verträge hinzugefügt wird, als nicht geschrieben angesehen und gänzlich fraglos sein soll.

§. 17.

Die Bürger der einzigen Stadt in der Grafschaft haben außer den städtischen Gewerberechten keine Vorrechte vor den Bewohnern des platten Landes.

§. 18.

Der Bauernstand besteht aus I. Bauern, welche entweder:

- 1) Erben, Erbbesitzer, die ihre Höfe erblich und eigenthümlich besitzen, oder
- 2) Vollbauern, welche ein größeres Bauerngut von der Standesherrschaft oder von einer Kirche zur Lehn besitzen, — Herrn- oder Kirchenlehngut, oder endlich
- 3) Halbbauern, welche sich von den zuletztgedachten nur durch den geringern Umfang ihres Guts unterscheiden.

IX. Vorkaufs- n. Näherrecht.

X. Einwohner. A. Bürgerstand.

B. Bauernstand. 1) Klassen desselben.

II. Veiſſen oder Veiſſiger, welche theils behauſete, theils unbehauſete und mit keinem Herrn- oder Kirchen- Lehngut belehnt ſind;

III. Canonikſten, welche Canonpflichtige Güter beſitzen und deren Verhältniſſe nach den Grundſätzen der Emphyteuſis beurtheilt werden.

§. 19.

Nur die Erben und die Voll- und Halbbauern ſind Mitglieder der Gemeinde und nehmen an den Berathungen über deren Angelegenheiten und an den Gemeinde-Einkünften Theil. Die Veiſſen dürfen ohne grundherrliche Erlaubniß nicht aufgenommen werden.

§. 20.

Die Erbgrundſtücke befinden ſich im erblichen Eigenthume des Beſizers, das Eigenthum erſtreckt ſich aber weder auf Gerechtigkeiten, noch auf die auf dem Felde ſtehende harte Holzjung. (§. 3.)

2) Gattungen der bäuerlichen Grundſtücke. a. Erbgrundſtücke.

§. 21.

Der Eigenthümer eines Erbguts iſt befugt, durch Erbvertrag oder von Todes wegen eins ſeiner Kinder zum Gutsnachfolger zu beſtimmen.

§. 22.

In Ermangelung einer ſolchen Beſtimmung wird nach dem Rechte der Erſtgeburt ſuccedirt.

§. 23.

Der Gutserbe iſt verpflichtet, ſeine Geſchwister und ſonſtige Angehörige bis dahin, daß ſie ſich ſelbſt erhalten können, bei ſich zu behalten und ihnen die nöthigen Bedürfniſſe gegen ihre Beihülfe im Hausweſen zu verarreichen, und, wenn ſie aus dem Hauſe treten, die durch Vertrag oder Teſtament beſtimmte oder in Ermangelung einer ſolchen Beſtimmung nach den Kräften des Hofes zu ermittelnde Abgift zu geben.

§. 24.

Die Herren- und Kirchen- oder Pfarr- Lehngüter haben die Natur der Zinsgüter und befinden ſich

b. Herrn- und Kirchenlehngüter.

nur im nutzbaren Eigenthum des Beſizers. Dieſer darf ohne Genehmigung des Grundherrn dieſe Güter weder zertheilen, noch verſchulden oder verpfänden, noch veräußern, widrigenfalls nicht allein dieſe Handlung nichtig, ſondern der Grundherr auch befugt iſt, das Gut einzuziehen und der Gläubiger des gezahlten Geldes muß daſſelbe dem Schuldner für den Fiskus erſtatten.

§. 25.

Der Herrn-Lehngutsbeſitzer iſt verbunden:

I. das Lehn bei dem Grundherrn zu erneuern:

- 1) bei Uebernahme des Lehns,
- 2) bei jeder Veränderung der Perſon des Grundherrn und
- 3) nach Ablauf eines jeden ſiebenjährigen Zeitraums ſeines Beſizes und

II. für dieſe Erneuerung den Weinkauf, nämlich

- 1) den Betrag des gewöhnlichen Zinsbetrags (außer dem laufenden) als Vorsteuer;
- 2) den dritten Theil dieſes Zinſes als trockenen Weinkauf

zu erlegen.

§. 26.

Eben dieſes tritt auch bei Kirch- oder Pfarrlehngutsbeſitzern ein, dieſe haben jedoch außer dem Betrag des jährlichen Gelbzins keine Abgaben an die Kirche oder Pfarre zu entrichten.

§. 27.

Wenn der Beſitzer eines Herrn- oder Kirchenlehnguts daſſelbe mit Einwilligung des Grundherrn veräußert; ſo muß der Verkäufer von dem Kaufwerth des Herrn-Lehnguts fünf bis zehn, wenn es aber ein Kirchen- oder Pfarrlehn iſt, nicht über fünf Procent dem Grundherrn entrichten.

§. 28.

In zweifelhaften Fällen wird für die Qualität der Herrn-Lehngutseigenſchaft vermuthet.

§. 29.

In Ansehung der Nachfolge in das Gut und der Abfindung der übrigen Kinder finden die §§. 21—23. angeführten Grundsätze Anwendung.

§. 30.

c. Canon-Güter.

Die Canon-Güter werden nach den Grundsätzen der Emphyteuse beurtheilt. Die Besitzer derselben sind nicht berechtigt, sie zu verschulden und zu veräußern und verpflichtet, bei jedem Veränderungsfall in der Person des Grundbesizers und des Besitzers das Besitzverhältniß gegen Erlegung des halben Betrags des jährlichen Canons bei Vermeidung der Einziehung des Guts zu erneuern.

§. 31.

3) Dienste u. andere Leistungen.

Die Besitzer aller dieser bäuerlichen Grundstücke (§§. 20—26.) sind verpflichtet, dem Grundbesitzer die durch Herkommen und Vertrag bestimmten Dienste und Abgaben zu leisten.

§. 32.

X. Gütergemeinschaft unter Eheleuten.

Unter Eheleuten findet, wenn nicht durch Eheverträge ein anderes festgesetzt worden, die Gütergemeinschaft des Erwerbes Statt.

§. 33.

Diese Gütergemeinschaft erstreckt sich auf den gesamten Erwerb beider Eheleute und sind von derselben nur ausgeschlossen:

- 1) Erbschaften, welche einem der Ehegatten ab intestato oder vermöge Testaments zufallen;
- 2) der Erbs für verkaufte, einem der Ehegatten allein eigenthümlich zugehörige Immobilien, wenn entweder andere Immobilien dafür erworben sind oder die Verwendung des Kaufpreises zu diesem Zweck angeordnet und bestimmt worden,
- 3) jeder Erwerb aus einem von einem Ehegatten allein betriebenen Gewerbe. Was jedoch Handwerksleute zu ihrer Nothdurft kaufen und in oder zu ihrem

Handwerke gebrauchen, ist der Gütergemeinschaft unterworfen.

§. 34.

Sind keine Kinder aus der Ehe vorhanden; so erhält der überlebende Ehegatte:

XI. Erbfolge der Eheleute.

- I. die gesammte Errungenschaft, und
- II. von dem übrigen Nachlasse des Verstorbenen,
 - 1) das gesammte bewegliche Vermögen, und
 - 2) von dem unbeweglichen Vermögen den lebenslänglichen Nießbrauch.

§. 35.

Sind aber Kinder aus der Ehe vorhanden; so erhält der überlebende Ehegatte sowohl von der Errungenschaft, als von dem übrigen beweglichen Nachlasse des Verstorbenen nur die Hälfte eigenthümlich, an der andern Hälfte jedoch, so wie an dem gesammten unbeweglichen Vermögen, den lebenslänglichen Nießbrauch.

§. 36.

Der überlebende Ehegatte ist aber dagegen verpflichtet, nicht nur die Kinder auf seine Kosten zu erziehen, sondern auch in beiden Fällen (§§. 34 u. 35.) sämmtliche, von beiden Eheleuten, vor oder während der Ehe gemachten Schulden zu bezahlen.

§. 37.

Alle liegenden Güter, auch wenn sie nur wieder käuflich, oder zu Erbrechte besessen sind, alle ewigen Zinsen und Renten, auch Wiederkaufs-Gülten, werden zu dem unbeweglichen Vermögen gerechnet.

§. 38.

Bohnhäuser, Haue, Scheuern und Speicher gehören ebenfalls zu dem unbeweglichen Vermögen.

§. 39.

Ein Gleiches gilt von solchen Geldern und Gütern, welche bei Kaufleuten, Gewerbetreibenden, Krämern und andern dergleichen Händlern zum Handelsverkehr bestimmt sind.

§. 40.

Alles Silbergeschirr, Gelber, Kleinobien, Kleider, Werkzeuge und andere derartige Gegenstände, womit kein Handel getrieben wird, werden dagegen für bewegliches Vermögen geachtet.

§. 41.

Ueber dasjenige Vermögen, woran dem überlebenden Ehegatten nur der Nießbrauch gebührt, ist derselbe ein Inventarium aufzunehmen schuldig.

§. 42.

Die liegenden Güter muß er im gewöhnlichen Bau und Besserung unterhalten.

§. 43.

Auch sind die Substanz-Erben berechtigt, Cautions-Bestellung von ihm zu fordern.

§. 44.

Alle vorstehenden Bestimmungen über die Erbfolge unter Eheleuten finden nur Anwendung, in sofern der Verstorbene, was ihm freisteht, keine andere Disposition über sein Vermögen getroffen hat.

§. 45.

Auch der überlebende Ehegatte ist befugt, seinem gesetzlichen Erbrechte ganz, oder zum Theil zu entsagen, und dann für diejenigen Schulden, wofür er nicht ohnehin verhaftet ist, entweder gar nicht, oder nur nach Verhältnis des angenommenen Erb-Antheils verpflichtet.

§. 46.

Haben jedoch die Eheleute einen gemeinschaftlichen Handel betrieben; so ist ein jeder derselben für die, aus diesem Handelsverkehr entstandenen Schulden den Gläubigern solidarisch verantwortlich, und hinsichtlich der letztern die Erbschafts-Entsagung unzulässig.

§. 47.

Es findet diese Vorschrift auch dann Anwendung, wenn die Frau bei dem Handelsgeschäfte ihres Mannes auch nur durch Ein- und Verkäufe, Geldeinnahmen,

Registerführen oder dergleichen Aushülfe geleistet hat, nicht aber, im Falle der Mann das Handelsgeschäft selbst oder durch seine Diener, ohne Mitwirkung seiner Frau, besorgt haben sollte.

§. 48.

Alle Verträge und Verfügungen der Eheleute, wodurch sie sich, unter welchem Titel es auch immer sei, aus ihrem Vermögen zum Nachtheile der Gläubiger etwas zuwenden, sind ungültig.

§. 49.

Die Wittve eines Pfarrers behält von dem Todestage des letztern ab ein halbes Jahr die volle Besoldung und sämtliche Accidentien oder, im Falle die Pfarre bisher durch einen Substituten versehen worden, denjenigen Theil der Besoldung und der Accidentien, welche ihr Ehemann zu beziehen hatte.

XII.
Von Kirchen
und Schulen.

§. 50.

Hinterläßt der Pfarrer keine Wittve, aber unmündige Kinder; so gebührt diesen die Gnadenzeit.

§. 51.

Während derselben muß die Pfarre von den übrigen Predigern in der Grafschaft gegen die ihnen von der Wittve oder den Kindern zu verabreichende Beköstigung, versehen werden und ist die Gemeinde verpflichtet, dem betreffenden Prediger bei den Amtsverrichtungen ein Pferd zu stellen.

§. 52.

Nach Ablauf der Gnadenzeit haben die einzelnen Prediger in der Inspection Lasphe an die Wittwen, so lange sie unverheirathet bleiben, oder, wenn keine Wittwen vorhanden sind, an die Kinder bis nach deren zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahr, die in dem Kirchen- und Schulreglement näher bestimmten Natural- und Geldabgaben zu entrichten.

§. 53.

Sind zwei Wittwen vorhanden; so müssen die Abgaben doppelt entrichtet werden; sind aber deren mehr

als zwei; so wird der doppelte Betrag unter sie gleich vertheilt.

§. 54.

Die Lieferung und Zahlung erfolgt jährlich zu Martini an die Inspection, welche die Vertheilung zu besorgen hat.

II.

Erläuterungen.

Ueber die Rechtsverhältnisse der Grafschaft Wittgenstein geben die Provinzialrechte der Preussischen Monarchie Bd. II. S. 538 ff. und die vom Reichs-Kammergerichts-Assessor von Ludolff unter dem Titel: *Symphorema Consultationum et Decisionum forensium* Vol. I. consult. X., nähere Auskunft.

In dieser Grafschaft haben bis zur Einführung der Preussischen Gesetzgebung (1825) nur das Römische und das gemeine Deutsche Recht und eigene Territorial-Gesetze gegolten; das Französische Recht hat so wenig als das Bergische hier gegolten, und sich daher die Deutschen Rechte bis zur jüngsten Zeit erhalten. Von 1606 bis 1815 war die Großherzoglich Hessische und seit 1825 die Preussische die Landesgesetzgebung, beide haben indessen die vorhandenen Gesetze im Allgemeinen aufrecht erhalten.

Die Gräfllich Wittgensteinsche Gesetzgebung gehörte seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, besonders während der Regierung des Grafen Ludwig, zu den ausgebildetsten, deren kleinere Deutsche Territorien sich zu erfreuen hatten. Insonderheit zeichnet des Grafen Ludwig's Gerichtsordnung von 1569, die auch unter dem Namen des Wittgensteinschen Landrechts bekannt ist, sich in dieser Gesetzgebung aus¹⁾.

1) Nachrichten über dasselbe in den Provinzialrechten Bd. II. S. 585 ff.

zu §. 1.

Wenn Pütter bemerkt²⁾, daß es in Deutschland Länder gebe, welche *jura herili* besessen und regiert würden; so hat er dabei insonderheit auf die Grafschaft Wittgenstein Rücksicht genommen und dieses in der Abhandlung: Beispiel eines Gräflichen Landes, das nach Eigenthums-Rechten beherrscht wird³⁾, näher entwickelt. Schon der Referent im Reichskammergericht in dem Prozesse mehrerer Gemeinden der Grafschaft Wittgenstein wider den damaligen regierenden Grafen⁴⁾ bemerkt in Beziehung auf diese Grafschaft, daß in derselben früher die Leibeigenschaft allgemein gewesen und daher *omnes subditi sint ab origine ulticitii, quibus Domini regiones legem subjectionis pro lubitu dedere. Unde factum, quod proprietatem plenam agrorum non habeant et totus regiminis modus sit herilis magis quam pactis adstrictus*, und daß im gegenwärtigen Falle die *jura territorialia* und *jura agricalationis* zusammenlaufen. Der Landesherr war daher nicht allein Landesherr, sondern auch Grundherr und Eigenthümer des Grund und Bodens der ganzen Grafschaft, und diese seine und seines Hauses Patrimonial-Besitzung; das Eigenthum derselben mit allen darin enthaltenen Rechten und Befugnissen stand daher nur ihm zu, und konnte mithin nur durch seine Verleihung erworben werden. Eine solche Verleihung des vollen und unbeschränkten Eigenthums ist aber hier nirgends erfolgt, weder rücksichtlich der Aecker und Holzungen, noch der nutzbaren Rechte, z. B. der Jagd, Fischerei u. s. w.; diese Rechte und das Ober-Eigenthum der Aecker sind vielmehr ein Eigenthum der

2) In *Institutiones juris publici germanici*. §. 190.

3) In: Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenthum Bd. 1. Abh. VIII. S. 140 ff.

4) In de Ludolff *Symphorema Consultationum et Decisionum forensium* Vol. 1. consult. X. S. 272 ff.

Grundherrschaft geblieben. Wer ohne Kenntniß der Verhältnisse des Landes und ohne zu erwägen, daß es nur ein kleines Land ohne Rittergüter und ohne Landstände ist, und daß in demselben nur der Landesherr und seine Zinsleute, und kein einziger voller Grundeigenthümer, wohnen, diese Verfassung betrachtet, wird in derselben den Sitz der Regalität finden, obgleich in ihr keine Spur derselben vorhanden ist, indem der Landesherr alle seine Rechte nicht als solcher, sondern als Grundherr besaß, und nicht vermöge der Landeshoheit als Regal auf dem Eigenthum seiner Unterthanen, sondern als Grundherr vermöge seines Eigenthumsrechts auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden ausübte und sie bei der Verleihung des nutzbaren Eigenthums oder des Benutzungsrechts an Privatpersonen nicht mit verliehen, sondern von der Verleihung ausgeschieden und sich vorbehalten hatte.

„Die Grafschaft Wittgenstein“ — sagt der Verfasser der statistischen Nachrichten über dieselbe in *Winkopp Rheinischer Bund* Bd. XIV. S. 126. — „wird von Pütter als Beispiel eines Landes, das nach Eigenthumsrecht beherrscht wird, angeführt. Es fließen auch hier die Rechte des Landes- und Gutsheeren überall zusammen, und alles eignet sich zu Eigenthumsrechten des großen Güter-Besizers. Außer dem Stammschlosse und Gütern der Landesherrlichen Familie finden sich hier keine Rittergüter, keine Klöster. Ein Städtchen hat sich unter den Dörfern und Höfen erhoben, das zwar schon 1458 privilegiert war, indessen außer der Freiheit von ungemessenen Frohdiensten und damit verbundenen Abgiften vor jenen nicht viel voraus hat.“

Dies ist ein Gesichtspunkt, der bei Beurtheilung der Rechtsverhältnisse solcher Länder nicht sorgfältig genug berücksichtigt werden kann, wenn man Irrthümer und Ungerechtigkeiten vermeiden will. Mit Recht hat daher der vieljährige Direktor des Justizamts zu Wittgenstein, Abresch, in dem zu den Acten befindlichen ersten Entwurf

des Wittgensteinschen Provinzialrechts den Grundsatz aufgestellt, daß alles Grundeigenthum, welches nicht als Erbgut, Herrn- und Kirchen- Lehngut oder Erbpacht durch Verleihungen, Contracte, Lehnbriefe oder Saal- und Lagerbücher nachgewiesen werden kann, der Gutsherrschaft gehöre.

zu §. 2.

Das Eigenthum an Forsten und Waldungen findet schon in den Bemerkungen zum vorigen §. seine Bestätigung. Dieser Grundsatz ergiebt sich aber auch aus der Verfassung und aus den über diesen Gegenstand vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen und ist eine anerkannte Thatsache.

„Die Walbung in der Grafschaft Wittgenstein“ — heißt es in den statistischen Nachrichten über dieses Ländchen in Winkopp, Bd. XIV. S. 125. — „ist herrschaftliches privatives Eigenthum, keine Unterthanen- oder Gemeinde-Walbung ist vorhanden.“

zu §. 3.

Allein dies Walbeigenthum beschränkt sich nicht blos auf die standesherrlichen Forsten und Waldungen, sondern erstreckt sich auch auf diejenigen Waldbäume, mit Ausnahme der Espen, Erlen und Weiden, welche auf den, den Unterthanen verliehenen Grundstücken befindlich sind.

Dieser Grundsatz ist in dem oben gedachten Prozesse am Reichs-Kammergericht⁵⁾ und auch bei Abfassung des Entwurfs der Partikularrechte der Grafschaft Wittgenstein anerkannt, indem in die letzteren die Bestimmung aufgenommen war, daß die seit Erlassung der gleich zu erwähnenden Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 8. Januar 1812 angepflanzten oder künftig anzupflanz-

5) de Ludolff a. a. D. S. 329 ff. und S. 350.

den Bäume nicht der Standesherrschaft, sondern den Eigenthümern der Güter, worauf sie stehen, gehören sollen. Hierbei walget jedoch ein Mißverständnis ob.

Es ist nämlich bei Abfassung des Entwurfs angenommen, daß die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 8. Januar 1812 hier anwendbar sei und daß sie den angeführten bisherigen Zustand verändert habe. Schon die ständischen Deputirten haben die Anwendbarkeit dieser Verordnung bezweifelt, theils, weil sie nur vom Großherzoglich Hessischen Staatsministerium erlassen sei, theils weil sie zu den allgemeinen Hessischen Gesetzen gehöre. Wenngleich der letztgedachte Grund nicht releviren möchte, weil die Verordnung von 1804 nur auf die Alt-Hessischen Lande, und die von 1812 nur auf die Standesherrschaften sich bezieht; so würde doch der zuerst angeführte Grund schon genügen, um der Verordnung von 1812, wenn sie den ihr beigelegten Sinn hätte, die gesetzliche Kraft zu versagen, weil sie, diesen Sinn untergelegt, ein unbefugter Eingriff in die durch die Bundesacte garantirten Rechte der Standesherrn sein würde, wozu nicht einmal der Souverain, noch weit weniger aber das Geheime Staatsministerium zu Darmstadt berechtigt gewesen wäre. Wenn der hieraus erhobene Zweifel über die Rechtsbeständigkeit der Staatsministerial-Verordnung von 1812 bei der Berathung über das Wittgensteinsche Provinzialrecht durch die Bemerkung, daß der Großherzog nach dem Organisations-Edikt von 1803 Präsident des Staats-Ministeriums gewesen sei, beseitigt worden; so kann das Justiz-Ministerium dies überall nicht für genügend halten, indem theils dies factisch sich in dem Maße nicht verhält, theils aber auch den Rechtsbestand der Verordnung nicht verstärken würde. Es bedarf indessen hierüber einer weiteren Erörterung nicht, da die Verordnungen von 1804 und 1812 den ihnen bei Bearbeitung des Provinzialrechts beigelegten Sinn überall nicht haben und den hier in Frage stehenden Gegenstand gar nicht, sondern einen ganz andern betreffen.

„In den Alt-Hessischen Ländern hatte,“ wie der Großherzoglich Hessische Oberforst Rath Eigenbrodt⁶⁾ bemerkt, „die Landesherrschaft, als ein Ausfluß des Forstregals, die Befugniß hergebracht, die Waldbäume, welche dem Eigenthum der Privaten erwachsen, entweder ganz oder zum Theil zu benutzen.“ Im Jahr 1804 erklärte die Regierung, „daß dieses nicht allein unbillig, sondern auch der Holzcultur nachtheilig sei“ und es erging daher unterm 11. Juni 1804 von dem Oberforstcollegium zu Darmstadt eine Verfügung an die Oberforst- und an die Justizbeamte, „daß der fiscus forestalis auf diejenigen Waldbäume, welche die Untertanen auf ihre eigenthümlichen Güter von jezo an bis in Zukunft außerhalb der Waldungen anpflanzen und auf denselben wachsen würden, keine Ansprüche machen, sondern solche Waldbäume den Eigenthümern der Grundstücke, worauf sie stehen, unentgeltlich gehören und verbleiben sollen.“ Nach Erwerbung der Souveränitäts-Lande erließ das Staats-Ministerium unterm 8. Jan. 1812 an die Regierungen eine Verordnung: „daß, da die hin und wider eingeführte Observanz, nach welcher die Waldbäume, welche auf dem Eigenthume der Privaten oder der Gemeinden wachsen, von dem fisco forestali in Anspruch genommen werden, unbillig und der Anpflanzung dergleichen Bäume hinderlich ist und deswegen 1804 verordnet worden, daß fiscus forestalis auf diejenigen Waldbäume, welche die Untertanen auf ihre eigenthümlichen Güter anpflanzen und auf denselben wachsen, keine Ansprüche machen, sondern solche Waldbäume den Eigenthümern der Güter, worauf sie stehen, unentgeltlich gehören und verbleiben sollen.“

Es leuchtet von selbst ein, daß diese Verordnungen ganz andere Bäume, ein ganz anderes Recht an densel-

6) Handbuch der Großherzoglich Hessischen Verordnungen Bd. II. S. 267.

ben und einen ganz andern Gegenstand betreffen, als den, von welchem hier die Rede ist. In jenen Verordnungen giebt der Landesherr sein forsthoheitliches Recht auf, hier ist überall nicht von einem forsthoheitlichen Rechte, von einem fisco forestali, sondern von einem, in dem Ober-Eigenthum an bauerliche Grundstücke so sehr häufig enthaltenen Rechte die Rede, der Standesherr besitzt keinen fiscum forestalem; dort ist diesem Rechte zum Besten des Eigenthümers des Grund und Bodens entsagt, hier ist der Standesherr selbst dieser Eigenthümer, dort wird die Observanz, daß dem Landesherrn diese Waldbäume zustehen, vorausgesetzt, diese Observanz ist aber hier nicht vorhanden und konnte gar nicht vorhanden sein. Diese Verordnungen würden nur dann auf die Grafschaft Wittgenstein anwendbar sein, wenn sie bestimmten, daß die auf den Aeckern der Zinsleute, Colonen u. stehenden Bäume von nun an nicht mehr den Grundeigenthümern, sondern den Zinsleuten und Colonen gehören sollten, oder wenn der fiscus forestalis des Großherzogs das Eigenthum dieser Waldbäume im Wittgensteinschen gehabt hätte, in welchem Fall aber die Entsagung zum Vortheil des Eigenthümers, also des Grundherrn, erfolgt sein würde.

Daß dies allein der Sinn der Hessischen Verordnungen und daß durch dieselben nur allein dieses bezweckt sei, geht aus dem Inhalt und der ganzen Abfassung und Form derselben genügend hervor. Hätte die Verordnung von 1804 die Rechte der Patrimonial-Herrschaften aufheben sollen; so würde schwerlich ein Erlaß aus dem Landgräflichen Forstcollegium genügend und gewählt worden, sondern nicht allein ein Gesetz, sondern die Mitwirkung der damals vorhandenen Landstände nothwendig gewesen sein, deren es dagegen bei der Aufgebung der bisher bestandenen Landesherrlichen Oberforstrechts nicht bedürfte. Die Verordnung von 1812 ist aber nur eine Anwendung der frühern und kann daher nicht weiter gehen, wie sie; beide

verkündigen sich selbst als Acte der Landesherrlichen Munificenz und Fürsorge. Hätte der Verordnung von 1812 die Absicht unterliegen können, den Standes- und Patrimonialherren ihre wohlervorbenen Rechte zu entziehen so würde, wie dies bei allen andern Gegenständen dieser Art geschah, ein Landesherrliches Gesetz erlassen sein.

Das Justiz-Ministerium hat daher die Bestimmung des Hessischen Gesetzes in den revidirten Entwurf nicht aufnehmen können.

Bei den Berathungen, sowohl über das Wittgensteinsche Provinzialrecht, als über das des Herzogthums Westphalen, sind überdem sowohl die Commission, als die ständischen Deputirten darüber allseits einverstanden gewesen, daß die Verordnung vom 8. Januar 1812 im Herzogthum Westphalen niemals Anwendung gefunden habe, da die Verordnung von 1804 nur für die ältern Großherzoglichen Lande, die von 1812 aber nur für die Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrschaften erlassen sei.

zu §. 4.

Die Forstordnungen enthalten über die Mastungs-Gerechtigkeit nähere Vorschriften.

zu §. 6.

Das ausschließliche Jagdrecht des Standesherrn folgt aus dem ihm ausschließlich zustehenden Grund- und Waldeigenthum von selbst und geht auch aus den Jagd-Ordnungen hinreichend hervor.

In den ersten Entwurf war die wegen Erstattung der Wilttschäden erlassene Großherzoglich Hessische Verordnung vom 6. August 1810 mit aufgenommen. Das Justiz-Ministerium hat indessen angenommen, daß dieselbe für die Grafschaft Wittgenstein nicht gelte und daher nicht mit in das Provinzialrecht aufgenommen werden könne. Abgesehen davon, daß sie zu den allgemeinen Großherzoglichen Gesetzen gehört, ist sie für diese Grafschaften gar nicht publicirt.

zu §. 7.

Das Bergrecht, mit welchem die Grafen v. Wittgenstein von den Kaisern 1566 und 1607 ausdrücklich belehnt worden (König Reichs-Archiv pars specialis secularis Th. II. S. 1091 ff.), gehören ausschließlich dem Standesherrn.

Es geht dies auch aus der Beschaffenheit des borthigen Grundbesitzes hervor und ist nie bezweifelt worden.

zu §. 8.

Aus der oben angeführten Verfassung der Grafschaft Wittgenstein und dem allgemeinen Grundeigenthume des Standesherrn ergibt das ausschließliche Fischerei-Recht desselben sich von selbst. Dasselbe findet seine Bestätigung auch in den Gesetzen. Die Forst-, Jagd- und Fischerei-Ordnung der Grafschaft Wittgenstein von 1737 und 1749 enthält §. 152. ausdrücklich den Grundsatz:

Weil die Fischerei in Unserm Lande allenthalben Uns privative zusteht, soll sich keiner gelüsten lassen, einige Fische darinnen zu fangen, widrigenfalls sie als Fischdiebe angesehen und nach Willkühr bestraft werden sollen,

und aus dem §. 150. derselben ergibt sich, daß selbst die Besitzer der Erblehne und der Herren- oder Kirchenlehne die Fischerei-Gerechtigkeit nicht besitzen. Nur in Ansehung der Prediger enthält diese Ordnung §. 161.:

Gleichwie nun einigen Pfarrern hiesigen Landes, jedoch anders nicht, als ex speciali gratia der Landesherrschaft und gegen Abführung gewisser Pachtendonum die Fischerei in gewissen Distrikten, worauf Wir auch fischen lassen, und nur vor ihre Personen mit der Angel erlaubt ist; so wollen wir ihnen zwar solches aus gleichmäßiger Gnade ebenfalls gestatten, jedoch dieselben sammt und sonders hierdurch ernstlich erinnert und ermahnet haben, sich nach allen dem, was in vorerhebenden Punkten wegen Fischereien der Fischwasser überhaupt und insbesondere befohlen worden,

genau zu richten, hiernächst aber sothane Fischerei vor sich allein, wie sie denn auch nicht anders gestattet ist, noch hinkünftig gestattet werden soll, genießen, mithin Niemanden anders, auch nicht einmahl ein Pfarrer dem andern auf dem von Uns erlaubten Distrikt zu fischen, verstaten — maassen ihnen auch die Verpachtung sothaner Distrikten der Fischerei an andere gänzlich untersagt wird — und haben sie gänzlichen Verlust der Fischerei zu gewärtigen.

Die Instruktion über die standesherrlichen Verhältnisse vom 30sten Mai 1820 §. 23. hat diese Gerechtigkeit bestätigt.

zu §. 9.

Dieser Grundsatz beruht auf der Großherzogl. Hessischen Verordnung vom 26. Jul. 1809.

zu §. 10.

Der Standesherr hat als Grundherr nach Ausweisung der Acten und nach notorischer, unbestrittener Verfassung auf dem gesammten bäuerlichen Acker und übrigen Boden das Zehntrecht in Ansehung aller Gattungen von Früchten und zum Theil auch den Blutzehnten. Die Verbindlichkeit zur Anfuhr der Zehntfrüchte ist stets als in der Zehntpflicht mit enthalten. Die Gattungen von Zehnten waren sehr mannigfaltig. Diese Verfassung ist durch die Großherzogl. Hessische Gesetzgebung praktisch nicht verändert.

zu §. 11.

Dieser Grundsatz beruht auf der Gräflichen Forst-Ordnung von 1737 §. 59.

zu §§. 12—14.

Beruhet auf Notorität und Graf Ludwig's Polizei-Ordnung vom 1sten Mai 1573 Cap. XXIV., Mühlen-Ordnung vom 28sten Februar 1776.

zu §§. 15. und 16.

Das Näher- und Abtriebsrecht hat früher im Wittgensteinschen Statt gefunden; das Wittgensteinsche Land-

recht enthält darüber in den Titeln XVII. u. XXI. sehr ausführliche Bestimmungen.

Bei den Berathungen über das Partikularrecht ist indessen angenommen, daß dasselbe durch die Großherzogl. Hessische Verordnung vom 15. Mai 1812 aufgehoben sei.

Der Entwurf der Kommission hat auch angenommen, daß die Großherzoglich Hessische Verordnung von 1791 wegen Abtretung des Grundeigenthums zu Neubauten für die Grafschaft Wittgenstein gelte. Das Justiz-Ministerium kann indessen diese Ansicht nicht theilen, da sie lange vor der Vereinigung dieses Landes mit der Grafschaft erlassen ist und die Publikanden der Regierungen, wodurch sie später auf die mediatisirten Lande ausgedehnt wurden, nur von den Regierungen zu Darmstadt und Gießen ausgegangen sind. Es ist aber auch nicht abzusehen, wie sie in der Grafschaft Wittgenstein zur Anwendung und Ausföhrung habe kommen können, weil in derselben nur wenige und dazu sehr schwache Spuren des Privat-Eigenthums vorhanden waren und nicht fäglich einzusehen ist, wer eine solche Abtretung des Grund und Bodens hätte fordern können und wer zu einer solchen Abtretung hätte verpflichtet sein können. Der Justiz-Director Abresch bemerkte daher auch, daß diese Verordnung seit der Preussischen Hoheit außer Anwendung gekommen sei.

Das Justiz-Ministerium hat daher nicht geglaubt, diese Vorschrift in den rectificirten Entwurf aufnehmen zu können.

zu §. 17.

Die Stadt Lasphe hat zwar schon 1438 und 1597 das Stadt-Privilegium erhalten, ist aber nie aus den Verhältnissen einer amsfässigen Stadt getreten und war der Grundherrschaft zu eben denjenigen Diensten verpflichtet, welche den ländlichen Einwohnern oblagen; obwohl die der Stadt in neuerer Zeit gemessene Dienste waren. Vergl. Ludolff a. a. D. S. 284, 289, 307, 311, 337 ff. u. 350.

zu §§. 18. und 19.

Bei Anführung der Verhältnisse des Bauernstandes sind größtentheils die darüber vorhandenen Akten und die zu denselben befindlichen Berichte und Gutachten der mit jenen Verhältnissen näher bekannten Geschäftsmänner, insbesondere die Akten der Verhandlung der Preussischen Behörden mit dem Standesherrn über die Regulirung jener Verhältnisse zum Grunde gelegt. Die Großherzoglich Hessische Gesetze über diesen Gegenstand sind in der Grafschaft Wittgenstein nicht zur Ausführung gekommen und die Preussische Regierung hat daher noch fast alle Verhältnisse unverändert vorgefunden, bis sie dieselben durch gütliche Abkommen mit den Standesherrn gegen Entschädigung der letzteren nach Maßgabe der Preussischen Gesetze geordnet hat; selbst die hier, wie überhaupt in Westphalen, stattgefundene sogenannte Leibeigenschaft⁷⁾ schien damals noch nicht ganz verschwunden zu sein.

Eine allgemeine Uebersicht der Verhältnisse des Bauernstandes in der Grafschaft Wittgenstein gewährt nachstehender zu den Akten befindlicher Bericht eines mit Regulirung derselben beauftragt gewesenen Preussischen höheren Justiz-Beamten: „Die Landbewohner sind theils Bauern theils Weisiger. Nur die ersteren sind Mitglieder der Gemeinde; sie besitzen ihre Grundstücke theils mit vollem Eigenthum, theils im Lehn-Verband. Es giebt nur wenige Bauern, welche ausschließlich bloß Erbgüter oder bloß Lehngüter besitzen, vielmehr ist ein Bauerngut in der Regel aus Grundstücken von beider Gattung zusammengesetzt. Der Lehn-Verband kann nicht bloß nach den Grundsätzen des Lehnrechts beurtheilt werden, sondern nähert sich mehr dem Erbziens-Verhältniß. Auf den Bauerngütern haften zahllose Abgaben, deren Ursprung in rechtlicher Natur aber schwer auszumitteln ist, weil der Landesherr ehemals zugleich Leib- und Grundherr war.

7) de Ludolff a. a. D. S. 303 ff. und S. 321 und Rheinischer Bund a. a. D.

Es giebt auch einige Bauern, denen Dominial-Grundstücke gegen Erlegung eines beständigen Canons zur Kultur überlassen sind, diese heißen Canonisten. Ihr Rechts-Verhältniß nähert sich der römischen Emphyteuse und ist in der Regel durch einen schriftlichen Kontrakt bestimmt. Außer dem Canon sind sie von allen Lasten frei, selbst die öffentlichen Steuern müssen die Standesherrn für sie entrichten. Die Weisiger besitzen in der Regel keine Grundstücke, häufig aber eigenthümliche Häuser; sie werden von den Standesherrn mit Zugiehung der Gemeinde recipirt, sind aber keine Gemeindeglieder und tragen zu den Lasten derselben nicht bei, sondern entrichten bloß an den Standesherrn eine bestimmte Abgabe. Das Hessische Gesetz vom 9ten Februar 1811 hat die für das Herzogthum Westphalen ursprünglich gegebene Verordnung vom 5ten November 1809 auf das ganze Großherzogthum Hessen für anwendbar erklärt, es gelten mithin gesetzlich auch in den Grafschaften Wittgenstein die Verordnung vom 5ten November 1809 und die Declaration derselben vom 9ten Februar 1811, aber nicht die Verordnung vom 18ten August 1813, ob sie gleich eine Erläuterung des erstern Gesetzes ist, da sie ausdrücklich nur für das Herzogthum Westphalen bestimmt ist. Obgleich diese Gesetze in den bäuerlichen Verhältnissen wesentliche Veränderungen angeordnet haben; so sind sie doch weder in Anwendung gebracht, noch in irgend einem Punkte zur Ausführung gekommen.“

Bei dem Abschnitt vom Bauernstande sind außer den angeführten Materialien auch die Bemerkungen benutzt, welche der vieljährige Fürstlich Wittgensteinsche Justiz-Director Abresch darüber zu den Akten gemacht hat und welche mit den vorgedachten übereinstimmen. Aus den oben angeführten Gründen hat im Entwurf auf die Veränderungen, welche die neuern, sowohl Preussische als Hessische, Gesetze auf diesen Gegenstand gehabt haben mögen, nur in sehr beschränktem Maße Rücksicht

genommen werden können, da selbst in Ansehung der Leibeigenschaft die Hessische Gesetzgebung nur von schwachem Einfluß gewesen; in Ansehung der übrigen Verhältnisse des Bauernstandes und insonderheit der von denselben innehabenden Güter und der Dienste und Abgaben derselben sind in den Grafschaften Wittgenstein dieselben nie zur Ausführung gekommen und erst unter Preussischer Hoheit darüber zwischen der Krone und den Standesherrn eine Auseinandersetzung erfolgt.

zu §. 20.

Die Erbgrundstücke unterscheiden sich von den Herrnslehngütern mehr durch die Erblichkeit, als durch den Umfang der damit verbundenen Rechte, sie waren, insonderheit gleich diesen, steuer-, zehnt- und dienstpflchtig.

zu §§. 21—23.

Beruhet auf den Akten und insonderheit dem Bericht des vieljährigen Fürstlich Wittgensteinschen Justiz-Directors Abresch.

zu §§. 24. ff.

Die bei §. 21 gemachte Bemerkung tritt auch hier ein.

zu §. 31.

Die Untertanen sind für den Genuß der innehabenden Grundstücke und desjenigen, was sie sonst von der Grundherrschaft erhalten, zu Diensten verpflichtet; noch andere Dienste leisten sie derselben als Landesherrn. Bei der Geringfügigkeit der in Gelde zu erlegenden Steuern waren die Naturaldienste mannigfaltig. *)

*) Vergl. über die verschiedenen Arten derselben Ludolf a. a. D. S. 306. 316 u. 345 ff. v. Cramer Weylarische Nebenstunden Th. XXII. S. 137 ff. j. B. Jagdfolge, Fisch- und Wildpretstragen, Zehndfrüchte-Anfuhrn, Schloßwachdienste, Wolbendienste, Brennholzfuhrn u. s. w.

Ein Theil derselben war ungemessen ⁹⁾, obwohl sie in spätern Zeiten mehrentheils in gemessene verwandelt wurden. Die vollen Bauern wurden zu den Spanndiensten, die übrigen zu den Handdiensten gerechnet. Außer den Diensten lagen ihnen für einzelne Gegenstände Abgaben ob. So waren z. B. die behauseten Weisassen zu einem Grundzins von 1 Rthlr. 5 Sgr. und zu Kuhweidgeld von 17 Sgr. 6 Pf. verpflichtet.

Ein Mortuarium ist hier nicht üblich gewesen.

zu §§. 32 ff.

Diese Güter-Gemeinschaft beruht auf alter Gewohnheit und Herkommen und ist durch das Wittgensteinsche Landrecht bestätigt, welches darüber folgende Bestimmungen enthält:

Tit. XV. Wie und was ein ehelich Gemahel von dem Andern besitzt oder ererbt:

§. 1. Eheliche Leute, die mit Kinder inn der Ehe mit einander gewonnen und beide todts verfallen was jr jedes Heimsteuer, Zugab oder liggent Güter dem andern zugebracht oder ererbt hat, dieselbenn Güter fallen alle wiederumb hinder sich auff jr jedes negsten Erben, daher solche Güter kommen sein.

§. 2. Was aber zwoy ehelich Gemahle durch jr beider Geschicklichkeit, Fleiß und Arbeit mit einander erorbert und gewonnen hattenn, es sey liggendes oder faren-

9) Reichs-Kammergerichts-Urtheil vom 31. Oct. 1724. Sodann bei den XI. XII. und XVten „die Dienste betreffend, werden klagende Untertanen auf dem Lande, ihres Einwandes und „undefugten Beschwernens ungehindert, zu ihrer Schuldigkeit der „ungemessenen Dienste sowohl überhaupt, als in specie auf die „herrschaftlichen Höfe hiermit angewiesen, deren sich Herr Beklagter „nach Landes-Gewohnheit und dergestalt zu gebrauchen wissen wird, „daß unter sämtlichen Untertanen in deren Erforder, Anstheil „auf Bestrafung der Ungehorsamen Gleichheit gehalten, mithin die „Dienstpflichtigen zu Bestellung ihres Ueberbaus und Nahrung auf „zulängliche Zeit haben mögen.“ (Pütter Beiträge a. a. D. Ludolf a. a. D. u. v. Cramer Weylarische Nebenstunden Th. XXII. S. 137 ff.)

bes, welches dann das des ander überlebet, ist derselben eroberten Güter ein Herr, mag damit thun und lassen nach seinem willen und gefallen, nach desselben todt seine Erben.

§. 3. Wenn auch der Eheleut eins Todes abgangen, so mag das ander lebendbleibene sitzen inn allem jrer beider zugebrachten, ererbten und eroberten Gütern seinen Lebtag aus und soll die hinderfälligen Güter in ein Inventarium beschreiben, inn gewöhnlichem Baw und Wesen haltenn.

§. 4. Alle liggende Gütern, sie seyen gründlich oder zu einem Wiederkauff verkauft oder zu erbrechte verlenet, alle ewige Zinsen und Renten, auch Wiederkauffs-Güter werden gemeinlich vor liggendt Gut geachtet.

§. 5. Dieweil aber Kauffleute, Handtierer, Kremere und andere dergleichen Hendler der mehrertheil jre Narung inn fahrender Hab zu kauffen und zu verkaufen haben, deßhalb die Kindern durch Abgang Vatter und Mutter, dieweil des letztlebendt solche Güter, als farende Hab hinweg gezogen, merklicher nachtheil zugestanden ist; so ordnen und wollen wir, daß solche Güter und Gelt zum Kaufhandel verordnet, vor liggendt Gut geachtet und gehalten werden sollen.

§. 6. All Silbergeschirr, Gelt, Kleinot, Kleider, Werkzeug und anderes dergleichen damit nit gehandelt, wird vor farende Hab und beweglich Gut geachtet. Vnd sollen hinfüro Wonhäuser-Baw, Schewren und Speicher nit vnder die beweglichen, sondern vor unbewegliche Gütern geachtet und gehalten werden.

§. 7. Vnd so vnder Eheleuten eins mit todt sonder Testament abgeheth, behält der letztlebende all farende Hab zum halben Theile, vonn dem verstorbenen darkommen, so Kindern vorhanden seium und inn desselbigen verstorbenen unbeweglichen Gütern und den Gütern darvoor geachtet, auf ein halben Theile der Kinder farende allein usumfructum und der Eigenthumb derselbigen unbeweg-

lichen und farenden Güter ist den Kindern alsbaldt zugestorbenn.

§. 8. So aber keine vorhanden seien, behält das letztlebendt all farende Hab vonn dem verstorbenen darkommen und inn den unbeweglichen Gütern allein usumfructum und den eigenthumb derselbigen gebürt alsbaldt den negsten Erben.

§. 9. Wo auch eins vnder Eheleuten etliche liggende oder farende Hab inn Testament oder sonst verschaffen würde vndt etliche vnerschafft ließ, so hat das letztlebendt den Besitz und usumfructum bei denselben vnerschafften Gütern.

§. 10. Es soll aber auch also das letztlebendt die Kindern, ob die da waren, aufzeichnen, auch alle Schuldt, so das erste abgangen, schuldig were, bezalen.

§. 11. Wo aber der letztlebende den usumfructum oder des ersten abgangen farende Hab samenhaft nit, sondern jr eins annemen wolt, ist auch die Schulden pro rata nach Anzal des Genos, zu bezalen schuldig, und soll den Kindern oder andern negsten Erben solches eigenthumbs der Güter Caution, die ein usufructuarius in Rechten zu thun schuldig ist, thun so mans begehre.

Tit. XV. Von den Gütern, so Mann und Weib in stehender Ehe überkommen, wie die nach gemeinen Rechten fallen.

§. 1. Wo Mann und Weib inn der Ehe liggende oder denen gleiche Güter aus aller Handtierung, wie die Namen haben, das Gelt sey jr eins oder beider, überkommen, ist solches beider Eheleute gemein und so eins mit todt abgeheth, feth der Eigenthumb halb auff die Kindern, wo Kindern im lebenn weren, und der ander halb theil auf das letztlebendt zusampft dem usufructu ann der Kindertheil.

§. 2. Wo aber keine Kindern werenn und des erst sterbende solchen seinen halben theil in Zeit seines lebens nit verschafft hatte, so bleibt das eroberte Gut dem letzt-

lebenden ganz, also wirbß auch mit der farennden Hab gehalten.

§. 3. Wo aber einem ein Erbfall aus oder one Testament anersterben würde, ist solcher Erbfall nit gemein.

§. 4. Vnd wo jrer eins seinu liggendt Gut verkaufen oder veräußern vnd dessen Gelt wiederumb ann liggend Gut anlegen vnd verkauffen würde, ist doch solch Gut nit gemein.

§. 5. Wo aber solch Gelt nit wiederumb angelegt, doch dermaassen wiederumb anzulegen geordnet vnd destiniert wurde, so lang dann solche Destination vnd bedacht weret, ist Gelt auch nit gemein, sonder des daher es kommen ist.

§. 6. Dergleichen so Mann oder Weib jrer eins alleine Handthierung oder Kauffhandel treiben oder auß demselben Handell etwas gewinnen oder erobern würde, ist solches auch nit gemein, sondern allein des Handtirers, was aber Handwerksleute zu jrer Notdurft kaufen inn vnd zu ihrem Handwerke gebrauchen, das allß ist gemein. Hat aber ein Mann oder ein Frav neben dem Handwerk einen Handel, ist auch, wie obsteht, nit gemein, sie verschreiben oder vermachens denn einander genuchsam.

Tit. XVI. Von Schulden, so vor oder in stehender Ehe gemacht zu bezalen.

§. 1. Inn den Fellen, darinn das leglebende allein usumfructum der liggenden Gütter hat vnd die farennde Habe ganz erordert, soll er auch alle Schulden vor vnd in der Ehe, wie die gemacht ist, ganz bezalenn.

§. 2. Wo aber der leglebende usumfructum der liggenden Gütter vnd die farennde Habe nit annemen, sondern sich derselben entschlagen will, istß zu bezalen nit schuldig, dann so viel es die Obligation behalten würde.

§. 3. So aber zwei Eheleute vermischte Gütter haben vnd das leglebende seine Gütter von dem erstverstorbenen absondern oder abtheilenn will, soll es vor Schult-

heiß vnd Scheffen protestiren, das es des verstorbenen Gütter nit annehmen wolle, mit bitt vnd begeren, seine Gütter von dem erstverstorbenen Gütern abzuthailen zu gestatten, das jene alsdann vergunnet wirdt vndt benistadt vnder Eheleuten, die nit Handel oder Kauffmannschafft treiben.

§. 4. Diemeil aber inn Kauffhandel vnd Krämeren, so zwey Eheleute einen gemeinen Handel haben, schwerlich ist solche Absonderung vnd Abtheilung der Gütter zu thun: So nun sie beyde handeln oder die Hausfrabe inn offenen Kram sitzet, kauft vnd verkaufft, Gelt einnimpt, Register bei jr hält oder dergleichen Handel vbet, ist je jedes in solidum die Schuldt so auß den Handeln erwachsen, zu bezalen schuldig vnd ist darin keine Absonderung, es sei dann zuvor alle Schuldt bezalt, vnd ist ihr keins ledig, es wolte sich dann gebrauchen der Freyheit, genant cessionis honorum vnd von Hab vnd Gut austreten nach Inhalt der Rechte.

§. 5. Vnd damit die jhnigen, so mit jnenn handeln, nit inn vnbilligen schaden oder des jren inn verlust gesürt werden; so mag das Weib inn jren zugebrachten Gütern jre Zugift, das ist dotem berürende keinen Aufzug habenn oder gebrauchen, sondernn seinu dieselben gleich andern Gütern vmb Bezalung verhafft.

§. 6. Wo aber einen Mann durch sich selbst oder seine Diener one sein ehelich Weib handelte, ist alsdann das Weib noch jre Gütter, es sey dos oder parafernalial für des Manns schuldt nit verhafft, doch das alsbalbt das Weib jre Gütter in dem Fall von dem Mann Gütern, wie vorlaut, absondern lasse.

§. 7. Wo aber jrer eins inn dem Fall Betrug suchen, also dasß das Weib des Mannes Gütter, als wo jr die gegeben oder verschrieben, inn was Titel des were verteidigen wolt, ist solches alles vncreftig, wirdt als zu Betrug der Gläubiger revociret vndt wiederrufft.

Das Landrecht enthalt außserdem noch folgende hieher gehörige Vorschriften.

Tit. I. Von Erbfolge in absteigender Linie.

§. 4. Kinder zweierley oder mehrererley Ehe succediren jren Eltern vor allem andern inn deren Brautschaz, Gütern, darin sie geboren sein — oder zugebrachten Gütern vnd was ein Ehegemahle vor den anderen an seinem Brautschaz verbessert.

§. 5. Inn anderen Gütern aber aufferhalb denn Brautschaz vnd Gütern succediren die Kindern vielerley Ehe jren Eltern gleich.

Tit. II. Die Succession in aufsteigender Linie.

§. 1. Die eheliche vnd natürliche Eltern erben jere Kinder vor allen andern Gesipten aufferhalb den Rechten vonn Vatter vnd Mutter angeborenen Bruderen vnd Schwestern, welche sie neben sich zulassen vnd wirdt der Vatter der Mutter oder die Mutter dem Vatter nit vorgezogen. Diese Güter soll man aber verstehen von des abgestorbenen Sons Gütern, so jene anderswoher zugefallen. Denn inn denen Gütern, die vom Vatter oder väterlicher Linie herkommen, schleußt der Vatter die Mutter auß, inngleichen in denen Gütern, davonn der Mutter oder mütterlicher Linie herkommen, schleußt die Mutter den Vatter auß.

In dem Landrecht Tit. XV. §. 3. ist „Erbfall aus oder ohne Testament“ von der Gütergemeinschaft angenommen und bei Abfassung des Entwurfs angenommen, daß darunter auch Vermächtnisse begriffen und die Auslegung in den §. 33. aufgenommen. Das Justiz-Ministerium hat aber diese Veränderung nicht angenommen, da jener Ausdruck Vermächtnisse nicht mit umfaßt und kein Grund vorhanden ist, diese Vorschrift auf letztere zu erweitern.

Die Deputirten haben zwar darauf angetragen, die Vorschrift des Tit. XV. §§. 4 und 5 dahin zu modifiziren, daß, wenn der Erlös für verkaufte Immobilien gemeinschaftlich wird, später aus der Gütergemeinschaftsmasse den Erben des überlebenden Ehegatten hiefür Ersaz ge-

leistet werde, man ist aber mit Recht darauf nicht eingegangen, da das Wittgensteinsche Landrecht nur über den Fall Vorschriften enthält, daß der Erlös für verkaufte Immobilien nicht gemein wird. Wenn gleich hieraus von selbst folgt, daß in allen übrigen Fällen der Erlös der Gütergemeinschaft unterworfen ist; so dürfte doch die Ersazfrage erheblichen Zweifeln unterliegen. Es würde jedenfalls eine ganz neue Bestimmung seyn, zu welcher eine Veranlassung nicht vorliegt.

Von der Gütergemeinschaft in den Wittgensteinschen Graffschaften handeln. Aemil. Ludw. Hombergk zum Vach cum: juris Hassicii de successione conjugum, tutela materna et usufructu conjugis superstitis in bonis praedefuncti secundum jure speciali provinciarum ad Hassiam pertinentium, accedunt quaedam huc spectantia ex moribus Waldescensibus, Wittgensteiniensibus et Rietbergensibus. (Marburgi Cator. 1781. 4.). Hoffmann Teutsches Eherecht §. 225. und Scheerer Lehre von der Gütergemeinschaft §§. 188. und 217.